



# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

## TEIL I

51. Jahrgang

Langen, 30. Oktober 2003

### Nachrichtliche Bekanntmachung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweihundertdreizehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung

Punkt 39 47 34 43 N  
008 19 24 O

Punkt 40 47 36 40 N  
008 10 44 O

### (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich)

Punkt 41 47 34 42 N  
008 27 45 O

Die nachstehende, im Bundesanzeiger, Seite 22 885, am 15. Oktober 2003 verkündete Verordnung vom 1. Oktober 2003 wird hiermit nachrichtlich bekanntgegeben.

Punkt 42 47 36 27 N  
008 28 31 O

Langen, 15. Oktober 2003

Punkt 43 47 35 14 N  
008 29 06 O

Der Präsident des Luftfahrt-Bundesamts

Punkt 44 47 35 01 N  
008 29 12 O"

i . V . D ö l p

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

### Zweite Verordnung zur Änderung der Zweihundertdreizehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung

"(3) Die Warteverfahren werden wie folgt festgelegt:

### (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich)

1. über der Kurskreuzung SAFFA:  
Anflugkurs 267; Kurvenführung: Rechts; Mindestwartehöhe:  
von 07.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit: 6000  
von 21.00 bis 07.00 Uhr Ortszeit: FL 120

Vom 1. Oktober 2003

2. über der Kurskreuzung EKRI:  
Anflugkurs 067; Kurvenführung: Rechts; Mindestwartehöhe:  
von 07.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit: 6000  
von 21.00 bis 07.00 Uhr Ortszeit: FL 120

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit § 27a Abs. 1 und 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), verordnet das Luftfahrt-Bundesamt, indem es die An- und Abflugverfahren für Flüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich, soweit deutsches Hoheitsgebiet betroffen ist, wie folgt festlegt:

3. über der Kurskreuzung RILAX:  
Anflugkurs 191; Kurvenführung: Rechts; Mindestwartehöhe:  
von 07.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit: FL 130  
von 21.00 bis 07.00 Uhr Ortszeit: FL 180

### Artikel 1

Die Zweihundertdreizehnte Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich) vom 15. Januar 2003 (BAnz. S. 813, NfL I 48/03), geändert durch Verordnung vom 15. April 2003 (BAnz. S. 7789, NfL I 135/03), diese wiederum geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2003 (BAnz. S. 14 342, NfL I 195/03), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

"Punkt 36 47 34 12 N  
008 21 30 O

Punkt 37 47 34 24 N  
008 20 44 O

Punkt 38 47 34 38 N  
008 19 45 O

Für die Warteverfahren nach Satz 1 gilt, dass an Samstagen, Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen Neujahr, Erscheinungsfest ( 6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit ( 3. Oktober), Allerheiligen ( 1. November), Erster und Zweiter Weihnachtstag zusätzlich zwischen 07.00 und 09.00 Uhr sowie zwischen 20.00 und 21.00 Uhr im Fall der Nummern 1 und 2 die Mindestwartehöhe FL 120, im Fall der Nummer 3 die Mindestwartehöhe FL 180 beträgt. Für Anflüge auf die Pisten 14 und 16, die gemäß Absatz 7 durchgeführt werden, beträgt die Mindestwartehöhe im Fall der Nummern 1 und 2 6000, im Fall der Nummer 3 FL 130. Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind Flüge, deren geplante Reiseflughöhe aufgrund der Leistungsdaten des jeweiligen Luftfahrzeugs unterhalb der in dieser Verordnung festgelegten Mindestwartehöhen liegt sowie Flüge im Warteverfahren über SAFFA und EKRI nach einem Fehlanflugverfahren gem. Abs. 5."

3. § 2 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

"10. VOR/DME Anflug zur Landebahn 34, ausgehend von der Kurskreuzung RILAX, Abflug von RILAX auf Kurs 191 (R011 TRA) bis zum Überfliegen von Punkt 28. Ab Punkt 14 auf Kurs

162 (R162 TRA/R342 KLO) bis Punkt 42 und ab Punkt 43 Kurs 162 (R162 TRA/R342 KLO) bis Punkt 44.

Fehlanflugverfahren: Zwischen dem Punkt 36 und 37, zwischen dem Punkt 38 und 39 auf Kurs 290 und ab Punkt 40 mit Kurs 067 (R247 TRA) nach EKRIT.

11. VOR/DME Anflug zur Landebahn 34, ausgehend von der Kurskreuzung SAFFA

Abflug von SAFFA auf Kurs 214 (R034 KLO) bis zum Überfliegen von Punkt 18.

Fehlanflugverfahren: Zwischen dem Punkt 36 und 37, zwischen dem Punkt 38 und 39 auf Kurs 290 und ab Punkt 40 mit Kurs 067 (R247 TRA) nach EKRIT.

12. VOR/DME Anflug zur Landebahn 34, ausgehend von der Kurskreuzung EKRIT

Abflug von EKRIT auf Kurs 108 (R288 KLO) bis zum Überfliegen von Punkt 6.

Fehlanflugverfahren: Zwischen dem Punkt 36 und 37, zwischen dem Punkt 38 und 39 auf Kurs 290 und ab Punkt 40 mit Kurs 067 (R247 TRA) nach EKRIT."

4. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefasst::

"(6) Die Instrumentenanflugverfahren nach Absatz 5 Nr. 1 bis 6 dürfen über deutschem Hoheitsgebiet nur in der Zeit zwischen 07.00 und 21.00 Uhr Ortszeit genutzt werden; an Samstagen, Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen Neujahr, Erscheinungsfest ( 6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit ( 3. Oktober), Allerheiligen ( 1. November), Erster und Zweiter Weihnachtstag ist die Nutzung nur in der Zeit zwischen 09.00 und 20.00 Uhr Ortszeit zulässig.

Bei der Nutzung der Instrumentenanflugverfahren nach Absatz 5 Nr. 7 bis 12 ist das deutsche Hoheitsgebiet in der Zeit zwischen 21.00 und 07.00 Uhr Ortszeit, an Samstagen, Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen Neujahr, Erscheinungsfest ( 6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit ( 3. Oktober), Allerheiligen ( 1. November), Erster und Zweiter Weihnachtstag zusätzlich zwischen 07.00 und 09.00 Uhr sowie zwischen 20.00 und 21.00 Uhr Ortszeit nicht unterhalb einer Flughöhe von Flugfläche 120 zu überfliegen. Davon ausgenommen sind Flüge, deren geplante Reiseflughöhe aufgrund der Leistungsdaten des jeweiligen Luftfahrzeugs unterhalb der in dieser Verordnung festgelegten Mindestflughöhen liegt sowie Flüge in den Fehlanflugverfahren gem. Abs. 5."

5. § 2 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

"(7) Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 6 werden in besonderen Fällen von der gegenüber der Anflugkontrollstelle Zürich benannten Dienststelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erteilt. Besondere Fälle im Sinne von Satz 1 liegen vor, wenn die Wetterbedingungen für eine Landung auf den Pisten 28 und 34 des Flughafens Zürich nicht gegeben sind. Dies ist der Fall, wenn folgende Werte über- bzw. unterschritten sind:

Piste 28

Sichtweite (Bodensicht)	< 4000 Meter
Hauptwolkenuntergrenze	< 1200 Fuß
Wolkenuntergrenze im Endanflug bei Bassersdorf:	< 1200 Fuß
Rückenwindkomponente	> 5 Knoten

Piste 34

Sichtweite (Bodensicht)	< 4500 Meter
Hauptwolkenuntergrenze	< 1200 Fuß
Rückenwindkomponente	> 5 Knoten

Besondere Fälle im Sinne der Verordnung liegen ebenfalls vor bei erklärten Luftnotlagen, bei Ausfall der Funknavigationsanlage KLO (VOR oder DME), bei Pistensperrungen aufgrund von Flugunfällen sowie bei der Durchführung von Flügen im Rahmen des Such- und Rettungsdienstes und bei Ambulanzflügen.

Darüberhinaus kann die nach Satz 1 benannte Dienststelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in besonderen Situationen, die mit Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs verbunden sind, Ausnahmen zulassen.

Die von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erteilte Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Nutzung der im deutschen Hoheitsgebiet verlaufenden Bestandteile des jeweiligen IFR-Verfahrens."

6. § 3 wird wie folgt gefasst:

"Abflüge nach Instrumentenflugregeln

Abflüge haben so zu erfolgen, dass der Einflug in deutsches Hoheitsgebiet unterhalb FL 150 nur auf den veröffentlichten Streckenführungen Z 1, Z 3, Z 4 und Z 5 ausgehend von dem Navigationspunkt BODAN erfolgt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Flüge, deren geplante Reiseflughöhe aufgrund der Leistungsdaten des jeweiligen Luftfahrzeugs unterhalb dieser Höhe liegt, sofern der Einflug in den deutschen Luftraum nicht unterhalb der Reiseflughöhe erfolgt.

Ebenfalls ausgenommen sind Abflüge auf den Pisten 32 und 34, die aufgrund der Wettersituation und trotz Start ab Pistenbeginn die erforderliche Steigleistung für die Einhaltung der innerhalb der Schweiz verlaufenden Abflugverfahren nicht erbringen können. Für diese Abflüge wird über deutschem Hoheitsgebiet folgende Regelung festgelegt (Kurvenflüge sind mit max. 210 kt angezeigter Fluggeschwindigkeit (IAS) und 20° Querneigungswinkel (bank angle) durchzuführen):

**Piste 32**

Steigflug auf rechtweisendem Kurs über Grund 336° von Punkt 9 nach 9 DME KLO/ZH 577. Rechtskurve in Richtung ZUE bis Punkt 24 (ZUE A, BODAN D und DINAR D in der jeweils gültigen Fassung).

Steigflug auf rechtweisendem Kurs über Grund 336° von Punkt 9 nach 9 DME KLO/ZH 577. Linkskurve - R 192 TRA bis Punkt 25 erfliegen (ZUE B, ALBIX A, WIL A, ROTOS D, GERSA D, BODAN K und DINAR K in der jeweils gültigen Fassung).

Steigflug auf rechtweisendem Kurs über Grund 336° von Punkt 9 nach 9 DME KLO/ZH 577. Linkskurve - R 205 TRA bis Punkt 23 erfliegen (HOC A, LASUN D und HOC D in der jeweils gültigen Fassung).

**Piste 34**

Steigflug auf rechtweisendem Kurs über Grund 335° von Punkt 9 nach 9 DME KLO/ZH 577. Rechtskurve in Richtung ZUE bis Punkt 24 (ZUE N, BODAN Q und DINAR Q in der jeweils gültigen Fassung).

Steigflug auf rechtweisendem Kurs über Grund 335° von Punkt 9 nach 9 DME KLO/ZH 577. Linkskurve - R 192 TRA bis Punkt 25 erfliegen (ZUE C, ALBIX N, WIL N, ROTOS Q, GERSA Q, BODAN L und DINAR L in der jeweils gültigen Fassung).

Steigflug auf rechtweisendem Kurs über Grund 335° von Punkt 9 nach 9 DME KLO/ZH 577. Linkskurve - R 205 TRA bis Punkt 23 erfliegen (HOC N, LASUN Q und HOC Q in der jeweils gültigen Fassung).

Diese für die Pisten 32 und 34 festgelegten besonderen Abflugverfahren dürfen nur in der Zeit zwischen 07.00 und 21.00 Uhr Ortszeit genutzt werden. An Samstagen, Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen Neujahr, Erscheinungsfest (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November), Erster und Zweiter Weihnachtstag ist die Nutzung nur in der Zeit zwischen 09.00 und 20.00 Uhr Ortszeit zulässig. Sofern in den genannten Zeiträumen Rückenwindkomponenten von mehr als 5 Knoten die Nutzung einer anderen Piste nicht zulassen, kann von der gegenüber der Anflugkontrollstelle Zürich benannten Dienststelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH eine Ausnahmegenehmigung zur Nutzung dieser besonderen Abflugverfahren erteilt werden."

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 2003 in Kraft.

Langen, 1. Oktober 2003

Der Präsident des Luftfahrt-Bundesamts

i . V . D ö l p